



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Wiener Neustadt erkennt durch die Richterin Dr. Nicole Ferenczi in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, gegen die beklagte Partei Sixt GmbH, 2331 Vösendorf, Ortsstraße 18a, vertreten durch Stolzka & Partner Rechtsanwälte OG in 1010 Wien, wegen Unterlassung (30.500 EUR) und Urteilsveröffentlichung (5.500 EUR), insgesamt sohin 36.000 EUR, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

I. Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/oder hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

1. *„Ist der Mieter mit dieser Beurteilung nicht einverstanden, kann er von SIXT verlangen, die Schuldfrage gegenüber dem Unfallgegner gerichtlich klären zu lassen. SIXT wird dann eine solche Klärung veranlassen, sofern sich dies nicht einerseits als jedenfalls aussichtslos darstellt und andererseits der Mieter die Erklärung abgibt, SIXT im Falle, dass sich seine Darstellung bzw. Verschuldens-Einschätzung vor Gericht als unrichtig herausstellt, hinsichtlich sämtlicher Kosten eines solchen (gerichtli-*

chen oder außergerichtlichen) Verfahrensschad- und klaglos zu halten (= die hier gegenständliche zweite Klausel).“

2. *„Mehrere Mieter haften für Forderungen von SIXT aus diesem Vertragsverhältnis zur ungeteilten Hand (d.h.: jeder haftet bis zur vollen Höhe der Forderung). Gleiches gilt für den Mieter einerseits und alle Personen, denen der Mieter das Fahrzeug zur Nutzung überlässt, andererseits (= die hier gegenständliche dritte Klausel).“*

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen.

II. Hingegen wird das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/oder hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klausel

„Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet SIXT (außer bei Personenschäden) maximal bis zur Höhe des vereinbarten Mietentgeltes (= die hier gegenständliche erste Klausel).“

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen und es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannte Klausel oder sinngleiche Klauseln zu berufen, abgewiesen.

III. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft ein Mal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teils der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

IV. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit 2.524,92 EUR (hierin enthalten 926 EUR Barauslagen und 266,49 EUR USt) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Außer Streit steht, dass die beklagte Partei ein Fahrzeugvermietungs-geschäft betreibt, und zwar sechs Stationen in Wien, zwei Stationen in Graz und Linz sowie je eine Station in Villach-Fürnitz, Klagenfurt, Wien-Schwechat, Dornbirn, Weiz, Sankt Johann in Tirol, Innsbruck, Vösendorf, Feldkirchen/Graz, Salzburg, Kitzbühel und Hörsching, an denen Fahrzeuge in Österreich gemietet und abgeholt werden können. Sie bietet ihre Leistungen im gesamten österreichischen Bundesgebiet an, wobei sie den von ihr abgeschlossenen Verträgen im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern ihre Allgemeinen Vermietbedingungen (AGB) zugrunde legt bzw in Vertragsformblättern verwendet. Unter anderem enthalten die Allgemeinen Vermietbedingungen folgende Klauseln:

H: Haftung von SIXT

1. SIXT haftet in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sowie für Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. *Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet SIXT (außer bei Personenschäden) maximal bis zur Höhe des vereinbarten Mietentgeltes (= die hier gegenständliche erste Klausel).* Eine Haftung von SIXT für entgangenen Gewinn ist jedenfalls ausgeschlossen.

2. SIXT haftet nicht für Sachen, die vom Mieter in das Fahrzeug eingebracht und dort gestohlen, beschädigt oder bei Rückgabe des Fahrzeuges zurückgelassen werden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SIXT bzw. Personen, deren Verhalten SIXT nach den gesetzlichen Bestimmungen zuzurechnen ist.

I: Haftung des Mieters, Vereinbarung der Haftungsbeschränkung

12. Im Schadensfall obliegt es SIXT, anhand des vom Mieter abgegebenen Unfallberichtes sowie der sonstigen vorhandenen Informationen über das Unfallgeschehen die Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Forderungserhebung gegenüber dritten Personen zu treffen und danach zu handeln. *Ist der Mieter mit dieser Beurteilung nicht einverstanden, kann er von SIXT verlangen, die Schuldfrage gegenüber dem Unfallgegner gerichtlich klären zu lassen. SIXT wird dann eine solche Klärung veranlassen, sofern sich dies nicht einerseits als jedenfalls aussichtslos darstellt und andererseits der Mieter die Erklärung abgibt, SIXT im Falle, dass sich seine Darstellung bzw. Verschuldens-Einschätzung vor Gericht als unrichtig herausstellt, hinsichtlich sämtlicher Kosten eines solchen (gerichtlichen oder außergerichtlichen) Verfahrens schad- und klaglos zu halten (= die hier gegenständliche zweite Klausel).* SIXT ist in diesem Fall berechtigt, die Einleitung des Verfahrens vom Erlag einer ausreichenden Sicherheitsleistung für diese Verfahrenskosten sowie der Abgabe einer Erklärung des Verzichts auf die Einrede der Verjährung bis drei Monate nach Abschluss eines solchen Verfahrens abhängig zu machen.

N: Allgemeine Bestimmungen

4. *Mehrere Mieter haften für Forderungen von SIXT aus diesem Vertragsverhältnis zur ungeteilten Hand (d.h.: jeder haftet bis zur vollen Höhe der Forderung). Gleiches gilt*

für den Mieter einerseits und alle Personen, denen der Mieter das Fahrzeug zur Nutzung überlässt, andererseits (= die hier gegenständliche dritte Klausel).

Vor Klagseinbringung forderte die klagende Partei mit eingeschriebenem Brief vom 24.4.2014 die beklagte Partei auf, eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung iSd § 28 Abs 2 KSchG abzugeben. Dieser Aufforderung kam die beklagte Partei innerhalb der gesetzten Frist zwar hinsichtlich zahlreicher anderer, nicht jedoch hinsichtlich vorgenannter klagsgegenständlicher drei Klauseln nach.

Die klagende Partei begehrt mit Klage Unterlassung und Urteilsveröffentlichung wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte hiezu im Wesentlichen vor, dass die beklagte Partei in ihrer geschäftlichen Tätigkeit laufend mit Verbrauchern iSd § 1 KSchG in rechtsgeschäftlichen Kontakt trete und mit diesen Verträge schließe, sodass sie aufgrund ihrer Tätigkeit Unternehmerin iSd § 1 KSchG sei. Sie verwende im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen „AT 03.2014“ die im Spruch genannten Klauseln, die gegen gesetzliche Verbote und die guten Sitten verstoßen (§ 28 KSchG). Wenn eine Klausel unzulässig sei, falle sie nach nunmehr herrschender Judikatur im Verbrauchergeschäft zur Gänze weg. Das Abmahnverfahren nach § 28 Abs 2 KSchG sei zur Gänze fakultativ, weshalb es auch nicht darauf ankomme, auf welchen Gesetzesverstoß sich die klagende Partei hinsichtlich bestimmter Klauseln gestützt habe.

Ein genereller Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit im Verbrauchergeschäft verstoße nach nunmehr ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs gegen § 879 Abs 3 ABGB, wenn Hauptleistungspflichten des Unternehmers aus dem Vertrag betroffen seien, eine erhebliche Übermacht des Unternehmers bestehe und/oder die Beherrschbarkeit oder Versicherbarkeit der Schäden gegen den Haftungsausschluss spreche. Zumindest Letzteres sei hier hinsichtlich der ersten Klausel (Haftungseinschränkung bei leichter Fahrlässigkeit) der Fall; da die Klausel auch bei Schäden aus einer Verletzung von „Kardinalpflichten“ der beklagten Partei aus dem Vertrag gelte, sei der Haftungsausschluss unzulässig. Kardinalpflichten seien nicht nur Pflichten, die die unmittelbare Hauptleistung betreffen, sondern gerade auch Schutz- und Sorgfaltspflichten zugunsten des Schutzes des Vermögens des Vertragspartners. Die in der Klausel normierte Beschränkung der Haftung auf das Mietentgelt komme einer weitestgehenden Haftungsfreizeichnung gleich: Gerade beim Betrieb von Kraft-

fahrzeugen mache das (tägliche) Mietentgelt nur einen Bruchteil des (typischen) Schadens aus, den ein Vertragspartner erleiden könne, etwa weil die beklagte Partei (leicht fahrlässig) ihre Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß gewartet habe und es dadurch zu einem Unfall komme. Da sich die Klausel ausdrücklich nicht auf Personenschäden beziehe, seien hier beispielsweise Fälle denkbar, in denen der Kunde der beklagten Partei mit dem gemieteten Fahrzeug wertvolle Dinge transportiere, die bei einem Unfall beschädigt werden. Gerade bei Kraftfahrzeugen, bei denen das laufende Mietentgelt einen vergleichsweise geringen Betrag in Relation zu den im Fahrzeug „transportierten“ Werten betreffe, komme eine Beschränkung der Schadenersatzansprüche auf die Höhe des Mietentgelts im Fall leichter Fahrlässigkeit dem von der Rechtsprechung verpönten generellen Haftungsausschluss äußerst nahe und sei daher ebenfalls als unzulässig nach § 879 Abs 3 ABGB zu beurteilen. Die gegenständliche Klausel schließe die Haftung für leichte Fahrlässigkeit generell (abgesehen für Personenschäden) aus, deshalb eben auch für sämtliche dem Schutz des Vermögens des Vertragspartners dienende Haupt- sowie Schutz- und Sorgfaltspflichten aus dem Vertrag über die Vermietung der Fahrzeuge. Dass eine derartige Klausel allgemein üblich sei, bedeute noch lange nicht, dass sie sachlich gerechtfertigt sei. Dass (generelle) Freizeichnungen für leichte Fahrlässigkeit im Verbrauchergeschäft in der Rechtsprechung kritisch gesehen sowie oft als gröblich benachteiligend und damit unzulässig beurteilt werden, entspreche einer nunmehr seit zehn Jahren bestehenden, auf verschiedenste Branchen angewandten Judikatur des Obersten Gerichtshofs. Beispielsweise sei ein derartiger genereller Haftungsausschluss jüngst auch bei einem Kreditkartenunternehmen für unzulässig befunden worden. Ebenso sei aus diesem Grund ein Haftungsausschluss in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Fernseh- und Telekommunikationsanbieters sowie einer Onlinebank mit Schwerpunkt „Wertpapieranlage“ für unzulässig erkannt worden.

Die zweite hier gegenständliche Klausel (Klärung der Schuldfrage bei Verkehrsunfällen) mache die Geltendmachung von Forderungen gegenüber dritten Personen von einer Einschätzung der beklagten Partei abhängig. Dies könne der Verbraucher zwar abwenden, indem er die Klärung der Schuldfrage von der beklagten Partei verlange, jedoch müsse er dazu eine Kostendeckung der Verfahrenskosten garantieren, die beklagte Partei den Erfolg als nicht aussichtslos beurteilen und der Verbraucher die beklagte Partei hinsichtlich des Ausgangs des Verfahrens gegen den Dritten, auf das er dann keinen Einfluss mehr habe, für sämtliche Verfahrenskosten

schad- und klaglos halten. Der dieser Klausel vorangegangene Text in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach es im Schadensfall der beklagten Partei obliege, anhand des vom Mieter abgegebenen Unfallberichts oder über sonstige vorhandene Informationen über das Unfallgeschehen die Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Forderungserhebung gegenüber dritten Personen zu treffen und danach zu handeln, sei für sich nicht zu beanstanden. Dieser Satz lege der beklagten Partei ausschließlich Verpflichtungen auf. Zu beanstanden sei hingegen, dass die beklagte Partei mit dem inkriminierten Klauseltext den vorangehenden, nicht beanstandeten Text letztlich dahingehend in seinem Sinn verändere, dass ihr eben nicht die Pflicht auferlegt werde, nach den ihr vorliegenden Informationen zu handeln, sondern diese Pflicht das Recht der beklagten Partei begründen solle, eine gerichtliche Abklärung der Schuldfrage im Interesse ihres Vertragspartners als Verbraucher nur unter sehr engen Voraussetzungen vornehmen zu müssen. Selbstverständlich sei es für die beklagte Partei bequemer, keine (zeit- und geldkostenden) Prozesse über die Schuldfrage zu führen, wenn es bei einem Fahrzeug zu einem Schaden komme, sondern sich den Schaden direkt vom Vertragspartner ersetzen zu lassen. Die Klausel schneide dem Verbraucher aber die Möglichkeit einer vernünftigen gerichtlichen Klärung der Schuldfrage weitestgehend ab: Selbst wenn der Verbraucher bereit sei, sämtliche Prozesskosten zu tragen sowie die beklagte Partei schad- und klaglos zu halten, unterbleibe die gerichtliche Klärung, wenn sich diese „jedenfalls aussichtslos darstelle“, was in der praktischen Handhabung der Klausel auch nur auf eine subjektive Beurteilung der beklagten Partei zurückzuführen sein könne. Die einzelnen Punkte dieser Klausel führen im Zusammenwirken dazu, dass ihr Inhalt und ihre Tragweite für den Verbraucher nicht durchschaubar seien, weswegen ein Verstoß gegen das von § 6 Abs 3 KSchG geforderte Transparenzgebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit vorliege. Der Verbraucher könne nämlich die Gesamtkostenbelastung, die ihn erwarte, nicht abschätzen. Außerdem werde für den Verbraucher durch diese Konstruktion eine Situation geschaffen, die ihn gröblich benachteilige iSd § 879 Abs 3 ABGB. Durch den ungerechtfertigten Beurteilungsspielraum für die beklagte Partei, ob die Rechtsverfolgung aussichtslos sei, komme es zu einem auffallenden und erheblichen Missverhältnis zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Geltendmachung der Ansprüche gegen Dritte, zumal dem Verbraucher die Einschätzung der Erfolgsaussichten der Durchsetzung erheblich schwerer falle als der beklagten Partei. Insbesondere werde diese Einschätzung bei Autounfällen verzerrt, wodurch es seitens des Verbrauchers zu anderen Einschätzun-

gen als bei der beklagten Partei komme. Der Verbraucher sei in dieser Situation einer verdünnten Willensfreiheit ausgesetzt, wobei die Klärung des Verschuldens im Schadensfall oftmals unerlässlich für den weiteren Verlauf der Frage der Haftung des Verbrauchers sei. Das Argument, für den Fall, dass die beklagte Partei die Prozessführung für aussichtslos halte, würde nur die Prozessführung durch die beklagte Partei unterbleiben, sei schon deshalb nicht zielführend, als der Verbraucher in aller Regel nicht direkt anspruchsligitimiert sei, einen Dritten zu klagen.

Richtig sei, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der beklagten Partei gegenüber Personen, die in keinem Vertragsverhältnis zu ihr stehen, nicht gelten. Dies treffe insbesondere auf jene Personen zu, denen der Vertragspartner der beklagten Partei das Fahrzeug überlasse und die nicht Mieter seien. Mit einem Dritten können in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nur mit dem Mieter vereinbart werden, keine wirksamen Haftungsregelungen getroffen werden. Genau deshalb sei die dritte Klausel (Haftung zur ungeteilten Hand) aber intransparent: Sie vermittele den Eindruck, die beklagte Partei könne derartige Verpflichtungen gegenüber Personen, denen gegenüber sie keinen vertraglichen Anspruch habe, in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründen. Klauseln, die die Rechtslage schlicht falsch wiedergeben, dürfen jedoch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vorkommen, sie seien intransparent (§ 6 Abs 3 KSchG). Zudem könne sich der Verwender unzulässiger oder intransparenter Klauseln nicht damit exkulpieren, dass die Klausel ohnedies unwirksam sei (dies seien nämlich alle rechtswidrigen Klauseln), weshalb auch jenes Argument ins Leere gehe, dass die klagende Partei mangels eines zwischen ihr und einem Dritten geschlossenen Vertrags hinsichtlich dieser Klausel nicht aktivlegitimiert sei. Die Klausel sei als solche intransparent und werde im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern verwendet, weshalb der Unterlassungsanspruch gegeben sei. Desweiteren sei diese Klausel überraschend und nachteilig iSd § 864a ABGB. Der Verbraucher brauche nämlich unter der Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der beklagten Partei keinesfalls mit Regeln der solidarischen Haftung aller Fahrer zu rechnen. Ein durchschnittlich sorgfältiger Leser müsse im Vertragspunkt „Allgemeine Bestimmungen“ nicht mit Haftungsvereinbarungen rechnen. Sachgerechter sei ein Punkt „Haftung für Ansprüche von SIXT“ gemäß § 864a ABGB. Was die gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB betreffe, beanstande die klagende Partei nicht, dass mehrere Mieter solidarisch haften, sondern dass die beklagte Partei mit ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln möchte, dass auch

Dritte, denen das Fahrzeug vom Mieter lediglich überlassen sei (etwa im Rahmen eines längeren Vertrags nur für eine kurze Wegstrecke), für alle Ansprüche der beklagten Partei aus dem Vertrag mithaften. Dafür sei keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich. Wenn die beklagte Partei daher vermeine, es sei Sinn der Klausel, dem Mieter des Fahrzeugs, der dasselbe einem Dritten weitergebe, vor Augen zu führen, dass er für alle Schäden hafte, die dieser Dritte am Fahrzeug verursache, sei es gerade nicht der Inhalt des Textes der Klausel, die normiere, dass auch jeder Dritte für alle Forderungen der beklagten Partei aus dem Vertragsverhältnis hafte.

Die beklagte Partei verwende die inkriminierten Klauseln im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern laufend, sodass Wiederholungsgefahr bestehe. Wiederholungsgefahr liege außerdem schon deshalb vor, weil die klagende Partei vor Klagseinbringung die beklagte Partei mit eingeschriebenem Brief vom 24.4.2014 aufgefordert habe, eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung iSd § 28 Abs 2 KSchG abzugeben, dieser Aufforderung sei die beklagte Partei innerhalb der gesetzten Frist zwar hinsichtlich zahlreicher anderer (nicht klagsgegenständlicher) Klauseln nachgekommen, nicht jedoch hinsichtlich derjenigen Klauseln, die den Gegenstand der vorliegenden Klage bilden. Wenn der Verwender der Klauseln keine oder nur eine unzureichende Unterlassungserklärung abgebe, indiziere dies im Allgemeinen das Vorliegen der Wiederholungsgefahr für den nachfolgenden Prozess.

Das berechtigte Interesse bei der Urteilsveröffentlichung liege bei der Verbandsklage nach dem KSchG darin, dass der Rechtsverkehr bzw die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetz- bzw sittenwidrig seien. Der Zweck der Urteilsveröffentlichung bei der Verbandsklage nach dem KSchG bestehe daher nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs nicht nur in der Information der unmittelbar betroffenen Geschäftspartner, vielmehr solle die Veröffentlichung auch aktuelle und potentielle Vertragspartner sowie Konkurrenten über den Verstoß aufklären. Hier sei ein berechtigtes Interesse der angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der beklagten Partei gegeben, auch um über die wahre Sach- und Rechtslage aufzuklären sowie ein Umsichgreifen des gerügten Verhaltens zu verhindern, weshalb die Urteilsveröffentlichung in einer Samstagsausgabe der „Kronen-Zeitung“, in einer bundesweit erscheinenden Ausgabe, beantragt worden sei. Notorisch habe die „Kronen-Zeitung“ im gesamten österreichischen Bundesgebiet eine deutlich höhere Reichweite und Aufklärungswirkung als

andere Tageszeitungen. Laut letzter veröffentlichter Media-Analyse aus dem Jahr 2012 erreiche die „Kronen-Zeitung“ 37,4 % der Bevölkerung oder eine tägliche Leserzahl von rund 2,687.000 Personen. Es werden sohin bei einem allgemeinen, über ganz Österreich verteilten sowie der klagenden Partei namentlich nicht bekannten und unüberblickbaren Adressatenkreis deutlich mehr Personen angesprochen, wenn das Urteil in einer bundesweit erscheinenden Ausgabe der „Kronen-Zeitung“ veröffentlicht werde. Schließlich betreibe die beklagte Partei laut ihrer Website sechs Stationen in Wien, zwei Stationen in Graz und Linz sowie weiters je eine Station in Villach-Fürnitz, Klagenfurt, Wien-Schwechat, Dornbirn, Weiz, Sankt Johann in Tirol, Innsbruck, Vösendorf, Feldkirchen/Graz, Salzburg, Kitzbühel und Hörsching, an denen Fahrzeuge in Österreich gemietet und abgeholt werden können. Die beklagte Partei spreche damit Kunden aus dem gesamten österreichischen Bundesgebiet an, dies unter Berücksichtigung des Umstands, dass auch Personen, die nicht exakt an einem dieser Standorte wohnen, Mietautos verwenden und dadurch das ganze Bundesgebiet „abgedeckt“ werde. Das vereinzelt gebliebene Urteil des Handelsgerichts Wien zu 41 Cg 64/10k betreffend einen Verbandsprozess gegen ein anderes Kfz-Vermietungsunternehmen sei einerseits nicht „auf Linie“ mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Urteilsveröffentlichung bei der Verbandsklage nach dem KSchG, andererseits sei das Veröffentlichungsbegehren mit dem Argument abgewiesen worden, dass die beklagte Partei unter einer völlig anderen Bezeichnung im Geschäftsverkehr auftrete, als es ihrem Firmenwortlaut entspreche, sodass das Verbraucherpublikum durch die Urteilsveröffentlichung (die nur den Firmenwortlaut enthalten hätte) nicht darüber aufgeklärt worden wäre, um welches Unternehmen es sich handle. Letztlich sei jenes Urteil im Rechtsmittelweg durch das Urteil des Oberlandesgerichts Wien vom 29.12.2011 hinsichtlich des Ausspruchs über die Urteilsveröffentlichung aufgehoben worden; im ergänzenden Verfahren haben sich die Parteien verglichen. Davon abgesehen könne auch keine Rede davon sein, dass das Verbraucherpublikum durch die Urteilsveröffentlichung in die Irre geführt werde, weil in der hier gegebenen Konstellation der Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit unzulässig sei; über nichts Anderes werde das Verbraucherpublikum beispielsweise bei der ersten Klausel informiert.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete im Wesentlichen ein, dass die klagsgegenständlichen Klauseln der von der beklagten Partei verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingun-

gen nicht gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen. In ihren Ausführungen zur angeblichen Gesetzeswidrigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen drücke sich die klagende Partei vielmehr mehrfach unverständlich bzw in sich widersprüchlich aus.

In ihrem Abmahnschreiben habe die beklagte Partei die erste Klausel (Haftungseinschränkung bei leichter Fahrlässigkeit) zuerst außergerichtlich unrichtig unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Bestimmung des § 6 Abs 1 Z 9 KSchG als gesetzwidrig bezeichnet. Dies sei aber unrichtig gewesen, weil die genannte Gesetzesbestimmung derartige Haftungsbeschränkungen nur dann als unwirksam ansehe, wenn entweder die Haftung für Personenschäden oder die Haftung für vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Unternehmer herbeigeführte Schäden eingeschränkt werden solle. Beides sei hier nicht der Fall, weil die Haftungsbeschränkung ausdrücklich nicht für Personenschäden und darüber hinaus eben ausdrücklich nur für leichte Fahrlässigkeit gelte. Ihre Klage stütze die klagende Partei nunmehr – ohne neuerliche Abmahnung – auf einen angeblichen Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB, welcher jedoch ebenfalls zu verneinen sei. Tatsächlich sei nach ständiger Rechtsprechung die Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässig. Ein solcher Ausschluss sei insbesondere nicht automatisch gröblich benachteiligend iSd § 879 ABGB. Richtig sei, dass der generelle Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit für die Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflichten unzulässig sei, wenn diese Freizeichnungen „ohne sachlichen Grund die vertraglichen Hauptpflichten des Unternehmers entwerten und so die Erreichung des Vertragszwecks gefährden“ („Kardinalpflichtrechtsprechung“ in Deutschland). Umgelegt auf den Fall der Autovermietung sei diese Hauptleistungspflicht (Kardinalpflicht) die Verschaffung der ordnungsgemäßen Nutzungsmöglichkeit eines Fahrzeugs. Nun bestehe aber entgegen den Behauptungen in der Klage kein „genereller Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit“, sondern lediglich eine Haftungsbeschränkung im Fall von bloß leicht fahrlässig herbeigeführten Sachschäden, wobei in diesem Fall die Ersatzpflicht der beklagten Partei betragsmäßig maximal mit der Höhe des vereinbarten Mietentgelts beschränkt sei. Dies sei sachgerecht und allgemein üblich. Die von der, von der klagenden Partei genannten (jedoch nicht korrekt zitierten), ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs angenommenen Voraussetzungen für die Unzulässigkeit eines Haftungsausschlusses liegen gegenständlich nicht vor. Gehe man – wohl berechtigt – davon aus, dass zwischen allseits geschäftsfähig-

gen Vertragsparteien die beiderseits zu erbringenden Leistungen wertmäßig weitgehend äquivalent seien, so übersteige der Wert der von der beklagten Partei vertragskonform zu erbringenden Hauptleistung die Höhe des vom jeweiligen Mieter zu leistenden Mietentgelts nicht (wesentlich). Daher sei die Beschränkung der Haftung für leicht fahrlässig herbeigeführte Vermögensschäden entgegen den Behauptungen der klagenden Partei keine „weitestgehende Haftungsbeschränkung“, sondern werde durch die Haftung bis zur Höhe des vereinbarten Mietentgelts auch in diesen Fällen der Schaden der Nicht- oder Schlechterfüllung der vertraglichen Hauptleistungspflicht jedenfalls abgedeckt. Der von der klagenden Partei vertretenen Rechtsansicht folgend, wonach jegliche Haftungsbeschränkung auch bei bloß leichter Fahrlässigkeit gröblich benachteiligend wäre, würde die aktuelle Formulierung des § 6 Abs 1 Z 9 KSchG jeglichen Sinn verlieren. Hätte der Gesetzgeber dieses Ziel erreichen wollen, hätte er zweifellos „jegliche Einschränkung der Pflicht des Unternehmers, Schadenersatz zu leisten“ in den Katalog der unzulässigen Bestimmungen des § 6 Abs 1 KSchG aufgenommen. Ferner könne das von der klagenden Partei zur Begründung ihrer Rechtsansicht herangezogene Beispiel der Verletzung von mit dem gemieteten Fahrzeug transportierten „wertvollen Dingen“ nicht überzeugen. Abgesehen davon, dass der „Transport wertvoller Dinge“ nicht die Hauptleistungspflicht hinsichtlich einer Fahrzeugvermietung an Verbraucher darstelle, übersehe die klagende Partei völlig, dass die beklagte Partei die Haftung für eingebrachte Gegenstände bei leichter Fahrlässigkeit der beklagten Partei zulässigerweise in der Klausel H2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen habe. Diese Klausel sei weder in der Klage noch zuvor außergerichtlich von der klagenden Partei beanstandet worden. Dem Mieter müsse daher klar sein, dass er allfällige Ladung auf eigene Gefahr transportiere und er bei leichter Fahrlässigkeit der beklagten Partei im Fall einer Beschädigung keinen Ersatz erhalte. Andere denkbare Schäden, etwa durch die Fahruntüchtigkeit des zur Verfügung gestellten Fahrzeugs, seien entweder (zulässig ausgeschlossener) entgangener Gewinn, Personenschäden (für die laut den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet werde) oder Schäden an Dritteigentum (die von der vorliegenden Klausel ohnehin nicht betroffen seien). Die den Kardinalpflichten ebenfalls zugerechneten wesentlichen Nebenpflichten seien vorliegend vernachlässigbar, weil diese ihrer Definition gemäß bei der Verletzung den Vertragszweck gefährden. Da der Vertragszweck eben die Zurverfügungstellung eines Fahrzeugs auf Zeit sei, decke sich auch hiebei der möglicherweise entstehende Schaden (Ladung,

entgangener Gewinn und Personenschäden wiederum ausgenommen) maximal mit dem Mietentgelt. Ein das Mietentgelt übersteigender Schaden aus der Verletzung der von der beklagten Partei übernommenen Hauptpflichten (Personenschäden, entgangener Gewinn etc. wiederum ausgenommen) sei sohin nicht denkbar, weshalb es auch zu keiner Haftungseinschränkung für die Hauptpflichten aus dem Mietvertrag komme. Die vorliegende Haftungsbeschränkung beziehe sich lediglich – zulässigerweise – auf leicht fahrlässige Verletzungen von Nebenverpflichtungen. Die von der klagenden Partei zur ersten Klausel zitierten oberstgerichtlichen Entscheidungen stützen den vorerwähnten Rechtsstandpunkt der beklagten Partei, weil es bei allen Entscheidungen um einen gänzlichen Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit gegangen sei und darüber hinaus der Oberste Gerichtshof ausdrücklich ausgeführt habe, dass sich die Rechtswidrigkeit für einen derartigen Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit daraus ergebe, dass die dort beklagten Parteien entweder Banken oder Telekommunikationsunternehmen seien, denen im Verhältnis zum Verbraucher erhebliche Übermacht zukomme. Anderen Unternehmen, wie etwa Reiseunternehmen, Wirtschaftstrehändern oder Glücksspielbetreibern, komme eine derartige wirtschaftliche Übermacht nicht zu, sodass ein Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit in diesen Fällen zulässig sei. Die hier beklagte Partei sei mit Reiseunternehmen durchaus vergleichbar.

Worin bei der zweiten Klausel (Klärung der Schuldfrage bei Verkehrsunfällen) der Gesetzesverstoß bestehen solle, sei den Ausführungen in der Klage nicht nachvollziehbar zu entnehmen. Wenn der Verbraucher bereit sei, sämtliche Prozesskosten zu tragen sowie die beklagte Partei schad- und klaglos zu halten, unterbleibe nur die Prozessführung durch die beklagte Partei. Zudem sei dies auch nur dann gegeben, wenn sich der Fall als jedenfalls aussichtslos darstelle. Diese Formulierung stelle daher auf objektive Kriterien ab und nicht, wie behauptet, auf das Ermessen der beklagten Partei. Die klagende Partei beanstandete auch nicht den der Klausel vorangehenden Satz, wonach es im Schadensfall der beklagten Partei obliege, anhand des vom Mieter abgegebenen Unfallberichts und der sonstigen vorhandenen Informationen über das Unfallgeschehen die Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Forderungserhebung gegenüber dritten Personen zu treffen und danach zu handeln. Desweiteren solle sogar die hier beanstandete Klausel die zuvor genannte nicht beanstandete Klausel im Interesse des Mieters/Verbrauchers einschränken. Die beanstandete Klausel solle eben gerade dazu dienen, die Beurteilung eines Schadensfalls nicht aus-

schließlich der beklagten Partei zu überlassen, sondern dem Mieter/Verbraucher die Möglichkeit zu geben, auf die gerichtliche Klärung der Verschuldensfrage zu bestehen. Allerdings könne von der beklagten Partei wohl nicht verlangt werden, von ihr als offensichtlich aussichtslos erkannte Gerichtsverfahren auf eigenes Kostenrisiko zu führen. Wenn also die beklagte Partei als unmittelbar geschädigte Fahrzeughalterin aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung auf der Basis der Unfallschilderung des Mieters bzw. allenfalls weiterer vorliegender Unterlagen zu der Einschätzung gelange, dass eine Schadenersatzforderung gegenüber dem Unfallgegner wenig Aussicht auf Erfolg besitze, sei es durchaus sachgerecht, vom Mieter – wenn dieser dennoch eine Anspruchsdurchsetzung gegenüber dem Unfallgegner versuchen wolle – die Übernahme des Kostenrisikos für eine derartige Verfahrensführung zu verlangen. Diese klar verständliche Klausel sei für den Verbraucher weder nicht durchschaubar noch gröblich benachteiligend. Zumindest in Einzelfällen möge es zwar durchaus richtig sein, dass die Einschätzung der Erfolgsaussichten der Durchsetzung des Anspruchs dem Verbraucher erheblich schwerer falle als der beklagten Partei. Die klagende Partei übersehe dabei allerdings eben die vorangegangene Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach ohnehin vorweg die beklagte Partei eine Einschätzung der Erfolgsaussichten einer Anspruchsdurchsetzung vornehme und die hier bekämpfte Klausel sohin nur dann zur Anwendung gelange, wenn diese Erfolgseinschätzung durch die beklagte Partei negativ ausgefallen sei. Für die Annahme einer „verdünnten Willensfreiheit“ des Verbrauchers bleibe die klagende Partei in diesem Zusammenhang jegliche nähere Ausführung schuldig. Sollte die beklagte Partei den Fall als „jedenfalls aussichtslos“ sehen, daher keinen Prozess führen und in weiterer Folge keinen Schadenersatz vom Mieter verlangen, so habe Letzterer keinen Schaden. Er sei daher durch die hier kritisierte Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch nicht beschwert. Verlange die beklagte Partei nach unterlassener Prozessführung Schadenersatz vom Mieter und vermeine derselbe, der Prozess gegen den Unfallgegner sei nicht als jedenfalls aussichtslos anzusehen gewesen, so könne er dies der Schadenersatzforderung der beklagten Partei entgegenhalten bzw. gegen die Forderung einwenden. In diesem Fall werde dann eben im Schadenersatzprozess zwischen der beklagten Partei und dem Kunden die Verschuldensfrage des Unfalls geklärt. Von einem „Abschneiden der Möglichkeit einer vernünftigen gerichtlichen Klärung der Schuldfrage“ könne daher keine Rede sein. Davon abgesehen könnte der Kunde im Fall, dass er aufgrund einer entsprechenden Forderung der beklagten Partei Scha-

denersatz leiste, die entsprechende Schadenersatzforderung gegenüber dem Unfallgegner selbst im Wege der Drittschadensliquidation bzw durch Forderungsübergang iSd § 1422 ABGB gerichtlich geltend machen. Auch deshalb sei die Behauptung in der Klage, wonach diese Klausel „die Geltendmachung von Forderungen gegenüber dritten Personen von einer Einschätzung der beklagten Partei abhängig“ mache, definitiv unrichtig. Nachdem der Fahrzeugschaden im Vermögen der beklagten Partei als Vermieterin eingetreten sei, sei eine Klärung der Schuldfrage primär in deren Interesse und nicht im Interesse des Mieters. Wenn die beklagte Partei nun eine Prozessführung gegen den Unfallgegner als „jedenfalls aussichtslos“ einstufe und daher (auch iSd in der ZPO geregelten Verbots der mutwilligen Prozessführung) unterlasse, so könne dies wohl nicht so ausgelegt werden, dass eine Abklärung der Schuldfrage „nur unter sehr engen Voraussetzungen“ erfolge. Es mache auch für die beklagte Partei überhaupt keinen Unterschied, ob sie die „zeit- und geldkostenden“ Prozesse gegen den Unfallgegner oder dann – bei Geltendmachung des entsprechenden Schadenersatzes – gegen den Fahrzeugmieter führe. Desweiteren seien nach der herrschenden Lehre „Abweichungen vom dispositiven Recht in der Regel gröblich benachteiligend, sofern es dafür keine sachliche Rechtfertigung gebe“, die hier aber in der langjährigen Erfahrung der beklagten Partei bei der Einschätzung derartiger Sachverhalte und im Umstand liege, dass sie am jeweiligen Unfall nicht persönlich beteiligt gewesen sei und bei ihr daher nicht die – in der Klage erwähnte – „verzerrte Einschätzung“ durch den Mieter gegeben sei. Auch hier sei sohin nicht erkennbar, worin die gröbliche Benachteiligung (oder gar die „verdünnte Willensfreiheit“) des Verbrauchers bestehe – der Zwang zur mutwilligen Prozessführung könne jedenfalls nicht iSd Gesetzgebers sein.

Die dritte Klausel (Haftung zur ungeteilten Hand) sei weder intransparent noch überraschend noch gröblich benachteiligend. Dem Verbraucher müsse in Allgemeinen Geschäftsbedingungen kein „Nachhilfeunterricht“ gegeben werden, gewisse Kenntnisse dürfen vorausgesetzt werden. Könnte man dies nicht voraussetzen, würde die „juristische Kommunikationsfähigkeit“ völlig verloren gehen. Insoweit die ungeteilte Haftung mehrerer (Mit-)Mieter statuiert werde, gebe diese Klausel nichts anderes als die geltende Rechtslage bzw die herrschende Judikatur wieder, was für den Verbraucher daher nicht „überraschend“ sein könne. Da die österreichische Rechtsordnung – von ganz speziellen Ausnahmefällen abgesehen – Verträge zu Lasten Dritter nicht kenne und § 2 ABGB grundsätzlich auch für Verbraucher gelte, könne nicht einmal bei un-

günstigst denkbarer Auslegung angenommen werden, dass die beklagte Partei mit ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln möchte, dass Dritte, denen das Fahrzeug lediglich überlassen sei, für die Ansprüche der beklagten Partei haften sollen. Die beanstandete Klausel begründe eben keine zusätzliche Verpflichtung für den Mieter, sie diene lediglich dazu, denselben ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er im Fall der Überlassung des Fahrzeugs an Dritte der beklagten Partei als Vermieterin gegenüber auch für Schäden, die dieser Dritte verursache, hafte. Diese Klausel belaste den Mieter daher nicht, sie stelle eine zusätzliche Information, also de facto eine Serviceleistung durch die beklagte Partei, dar. Ebenso wenig bestehe durch diese Klausel eine „Überrumpelungsgefahr“ iSd § 864a ABGB. Abgesehen davon, dass durch diese Klausel ausdrücklich keine zusätzliche Verpflichtung des Mieters entstehe, sondern lediglich eine entsprechende Information gegeben werde (wobei es rechtlich irrelevant sei, an welcher Stelle eine solche Information erteilt werde), treffe es auch nicht zu, dass der Mieter unter dem Punkt „Allgemeine Bestimmungen“ mit einer solchen Klausel nicht rechnen müsse. Die Platzierung dieser Klausel unter der Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sei entgegen der Ansicht der klagenden Partei logisch und sachgerecht, weil genau dort ein Leser eine derartige Bestimmung erwarte. Derartige Klauseln seien geradezu prädestiniert dafür, unter der Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“ oder „Sonstiges“ aufgenommen zu werden – sie finden sich in unzähligen Verträgen jeder Art an dieser Stelle (zB in den meisten der allgemein verwendeten Mietvertragsformulare). Auch der Oberste Gerichtshof habe in seiner Judikatur eine Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“ ausdrücklich nicht als unzulässig gemäß § 864a ABGB angesehen. Da es hierbei eben um „alle Forderungen aus dem Mietverhältnis“ gehe, also nicht nur um Mietzinsforderungen, sondern zB auch Schadenersatzforderungen wegen Beschädigungen oder Forderungen wegen Zurückstellung des Fahrzeugs in nicht-vollgetanktem Zustand, müsse diese Klausel geradezu – wolle man sie nicht unzählige Male innerhalb der Bedingungen wiederholen – unter der Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“ aufgenommen werden. Wenn die klagende Partei vermeine, diese Klausel hätte unter einem eigenen Punkt „Haftung für Ansprüche von SIXT“ aufgenommen werden müssen, so übersehe sie dabei, dass dieser Punkt dann nur diese eine Klausel enthalten würde. Konsequenterweise weitergedacht würde dies bedeuten, dass auch die anderen unter „Allgemeine Bestimmungen“ subsumierten Klauseln eine jeweils eigene Überschrift bekommen müssten, ebenso träfe dies auf zahlreiche andere Klauseln der Allgemeinen Ge-

schäftsbedingungen zu. Dies würde letztlich bedeuten, dass jeder Absatz der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine eigene Überschrift erhalten würde, was die Übersichtlichkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen stark beeinträchtigen und von der klagenden Partei wieder als „intransparent“ gerügt werden würde. Insoweit in dieser Klausel – in deren zweiten Satz – auch Personen, denen der Mieter das Fahrzeug zur Nutzung überlasse, genannt seien, könne die Haftung zur ungeteilten Hand, soweit sie durch diese Klausel statuiert werde, hier selbstverständlich nur für den Mieter gelten. Nur dieser sei Vertragspartner der beklagten Partei und daher den gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterworfen, hafte sohin zweifellos voll, sodass er hinsichtlich des Umfangs seiner Haftung durch die Klausel nicht in Zweifel geführt werden könne. Unverständlich sei deshalb, wem gegenüber die von der klagenden Partei diesbezüglich behauptete Intransparenz bestehen solle. Hinsichtlich des Dritten, dem das Fahrzeug vom Mieter überlassen werde, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unstrittigermassen nicht – zwischen diesem Dritten und der beklagten Partei entstehe auch kein Vertrag. Daher werden die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der beklagten Partei und diesem Dritten nicht einem „geschlossenen Vertrag“ iSd § 28 Abs 1 KSchG zugrunde gelegt – es bestehe für die klagende Partei auch überhaupt keine Klagsbefugnis. Selbst wenn nach herrschender – grundrechtlich durchaus zu hinterfragender – Judikatur im Verbandprozess stets die Verbraucher-unfreundlichste Auslegung einer Bestimmung zur Beurteilung heranzuziehen sei, könne dies keinesfalls dazu führen, dass die rechtliche Prüfung aus dem Blickwinkel eines Verbrauchers, für den die überprüften Allgemeinen Geschäftsbedingungen mangels dessen Stellung als Vertragspartner mit Sicherheit überhaupt nicht gelten, erfolge. Der Sinn dieser Klausel sei es, dem Mieter des Fahrzeugs, der dasselbe an einen Dritten weitergebe, vor Augen zu führen, dass er für allfällige Schäden, die dieser Dritte am Fahrzeug verursache, der beklagten Partei gegenüber zur ungeteilten Hand mit dem eigentlichen Schädiger hafte. Dies sei für derartige Verträge üblich, sachgerecht und legitim. Auch diese Klausel sei sohin nicht zu beanstanden.

Die Veröffentlichung in einer Tageszeitung diene „der Aufklärung des Publikums über einen Gesetzesverstoß, nicht jedoch der Bestrafung des Verletzers“. Wenn die klagende Partei sohin behaupte, die zweite und dritte Klausel seien intransparent und somit unverständlich, widerspreche sie sich in der Argumentation, dass dann eine Veröffentlichung der Unzulässigkeit – im unwahrscheinlichen Fall, dass die Klauseln

als unzulässig beurteilt werden – genau dieser Klauseln (ohne Erläuterung) die betroffenen Verbraucherkreise „über die wahre Sach- und Rechtslage aufkläre“. Dasselbe gelte für die erste Klausel, weil es sich bei dieser Beanstandung um einen von der Judikatur herausgebildeten juristischen Spezialfall handle. Eine Veröffentlichung trage in keinem Fall dazu bei, dass der Durchschnittsverbraucher die „wahre Sach- und Rechtslage“ erkenne, es führe den Verbraucher vielmehr zu falschen Schlüssen über die Gründe der Unzulässigkeit der Klausel (insbesondere könnte er fälschlicherweise glauben, es sei generell unzulässig, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auszuschließen). Dies sei iSd Rechtssicherheit unbedingt zu vermeiden. Eine Information von „Konkurrenten“ der beklagten Partei – also anderer Unternehmen der gleichen Branche – könne wohl nicht in den Aufgabenbereich der klagenden Partei und damit der von derselben geführten Verbandsklage fallen. Das Handelsgericht Wien habe in der Entscheidung zu 41 Cg 64/10k, in welcher ebenfalls die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines österreichischen Autovermietungsunternehmens Gegenstand einer Verbandsklage gewesen seien, das Veröffentlichungsbegehren auch deshalb ausdrücklich abgelehnt, weil das Gericht in zutreffender Weise festgestellt habe, dass „eine Veröffentlichung, wie beantragt, in der Samstagsausgabe der Kronen-Zeitung jedenfalls eine weit höhere Publizität erreichen würde als die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Verträgen“. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Stattgebung des Veröffentlichungsbegehrens liegen somit nicht vor.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden, und zwar die Allgemeinen Vermietbedingungen (AGB) der beklagten Partei in Kopie (Beilage ./A), den Ausdruck von der Website der beklagten Partei (Beilage ./B) und das Abmahnungsschreiben der klagenden Partei an die beklagte Partei vom 24.4.2014 in Kopie (Beilage ./1).

Ein über die Außerstreitstellungen hinausgehender Sachverhalt liegt nicht vor.

Eine weitere Beweiswürdigung ist im hier gegenständlichen Fall nicht erforderlich, weil es maßgeblich um die Beurteilung von Rechtsfragen geht.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Das ABGB enthält keine Definition des Begriffs der „Allgemeinen Geschäfts-

bedingungen“; herkömmlicherweise werden darunter von einer Seite vorformulierte Vertragsbedingungen verstanden, welche diese einer Mehrzahl von Verträgen zugrunde zu legen beabsichtigt (*Graf in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 864 a Rz 1 mwN; siehe auch *Rummel in Rummel*³, § 864a Rz 1 mwN).

Wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er seinen Verträgen zugrunde legt, oder in hiebei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, kann nach § 28 Abs 1 KSchG auf Unterlassung geklagt werden (10 Ob 28/14m). Im Rahmen der Verbandsklage hat die Auslegung von Klauseln im „kundenfeindlichsten“ Sinn zu erfolgen (RIS-Justiz RS0016590 [T3]). Im ABGB erfolgt die Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch zwei Normen, nämlich § 864a (Geltungskontrolle) und § 879 Abs 3 (Inhaltskontrolle); der Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Verbraucherverträgen dient § 6 KSchG, in dessen Abs 3 das wichtige Transparenzgebot verankert ist. Während § 879 Abs 3 nur auf solche Klauseln zur Anwendung kommt, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungspflichten regeln, unterliegen alle Klauseln der Geltungskontrolle (*Graf in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 864a Rz 35). Für eine geltungserhaltende Reduktion bei Teilzulässigkeit ist kein Raum (RIS-Justiz RS0016590 [T1]).

Die nach § 29 klagslegitimierten Verbände können ein Abmahnverfahren durchführen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, durch eine Abmahnung in einem in der Folge erforderlichen gerichtlichen Verfahren in eine ungünstigere Position zu gelangen (*Langer in Kosesnik-Wehrle*, KSchG³ [2010] §§ 28-30 Rz 38 mwN). Eine Abmahnung vor Klageerhebung ist nicht obligatorisch, sie hat lediglich Auswirkungen auf den Bestand der Wiederholungsgefahr, wenn der Abgemahnte eine mit angemessener Konventionalstrafe besicherte Unterlassungserklärung abgibt (*Langer in Kosesnik-Wehrle*, KSchG³ [2010] §§ 28-30 Rz 40 mwN). Aufgrund dessen ist es – entgegen der Meinung der beklagten Partei – auch irrelevant, auf welchen Gesetzesverstoß sich die klagende Partei in ihrem Abmahnschreiben vom 24.4.2014 hinsichtlich der hier gegenständlichen drei Klauseln, insbesondere hinsichtlich der ersten Klausel, gestützt hat.

Zur ersten Klausel:

Einleitend ist auf § 6 Abs 1 Z 9 KSchG (betreffend Haftungsausschlüsse und -einschränkungen) hinzuweisen, der sich gegen sogenannte „Freizeichnungsklauseln“

wendet und die Nichtigkeit von Vertragsbestimmungen anordnet, welche die Pflicht des Unternehmers zum Ersatz eines Schadens für den Fall ausschließen, dass der Unternehmer oder eine Person, für die er einzustehen hat, entweder einen Personenschaden oder vorsätzlich oder grob fahrlässig einen sonstigen Schaden verursacht hat. Im Fall des Personenschadens gibt es also selbst für leichte Fahrlässigkeit keine Freizeichnung (*Krejci in Rummel*³, KSchG § 6 Rz 116). Da aber im vorliegenden Fall weder eine Freizeichnung von Personenschäden noch von grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldeten sonstigen Schäden vorliegt, kommt eine Anwendung des § 6 Abs 1 Z 9 KSchG nicht in Betracht.

Gemäß § 879 Abs 3 ABGB ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls einen Teil gröblich benachteiligt. Nichtigkeit liegt nur bei der betroffenen Klausel vor, nicht für den restlichen Vertrag, wobei nach der neueren Rechtsprechung eine geltungserhaltende Reduktion zu verneinen ist (*Langer in Kosesnik-Wehrle*, KSchG³ [2010] § 879 Abs 3 ABGB Rz 94 ff mwN). Durch die Bestimmung des § 879 Abs 3 ABGB wurde eine objektive Äquivalenzstörung und „verdünnte Willensfreiheit“ berücksichtigendes bewegliches System geschaffen. Bei der Abweichung einer Klausel von dispositiven Rechtsvorschriften liegt gröbliche Benachteiligung eines Vertragspartners schon dann vor, wenn sie unangemessen ist (RIS-Justiz RS0016914). § 879 Abs 3 ABGB wendet sich vor allem gegen den Missbrauch der Privatautonomie durch das Aufdrängen benachteiligender vertraglicher Nebenbestimmungen durch den typischerweise überlegenen Vertragspartner bei Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern (*Langer in Kosesnik-Wehrle*, KSchG³ [2010] § 879 Abs 3 ABGB Rz 1 ff mwN). Weicht eine Klausel vom dispositiven Recht ab, liegt eine gröbliche Benachteiligung eines Vertragspartners iSd § 879 Abs 3 ABGB schon dann vor, wenn es für die Abweichung keine sachliche Rechtfertigung gibt. Das ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition in einem auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht. Die Beurteilung, ob eine Klausel den Vertragspartner gröblich benachteiligt, orientiert sich am dispositiven Recht, das als Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs für den Durchschnittsfall dient (RIS-Justiz RS0014676 [T21]). Bei dieser Interessenabwägung ist das Gewicht der vom Verwender der Formblätter verfolgten Interessen dem Gewicht der Belastun-

gen gegenüberzustellen, die eine solche Klausel für seinen Vertragspartner mit sich bringen könnte (RIS-Justiz RS0014676 [T3]). Eine benachteiligende Bestimmung in einzelnen Punkten kann bei einer hier vorzunehmenden Gesamtbetrachtung auch gerechtfertigt erscheinen. Insbesondere können Nachteile durch andere vorteilhafte Vertragsbestimmungen ausgeglichen werden. In diesem Sinn kann ein Ausgleich durch zweckkongruente günstige Nebenbestimmungen, allenfalls auch durch sonstige günstige Nebenbestimmungen, erfolgen (RIS-Justiz RS0014676 [T16]). Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang die Frage der Zulässigkeit von Haftungsfreizeichnungen von Kreditinstituten erwähnt, zu der der Oberste Gerichtshof in der Entscheidung 4 Ob 179/02f (siehe zur Klausel Z 9 Abs 1 Satz 1) Stellung genommen und die darin entwickelten Grundsätze in nachfolgenden Entscheidungen (etwa in 1 Ob 105/14v mwN) bekräftigt hat. Danach wird zwar eine Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich als zulässig angesehen, jedoch die Auffassung abgelehnt, § 6 Abs 1 Z 9 KSchG lasse die Freizeichnung für leichte Fahrlässigkeit – auch über Personenschäden hinausgehend – ganz generell zu. IS eines beweglichen Systems ist auf Ausmaß, Grund und sachliche Rechtfertigung der zu Lasten des Kunden vorgenommenen Abweichung vom positiven Recht ebenso Rücksicht zu nehmen wie auf das Ausmaß der verdünnten Willensfreiheit des Vertragspartners, der den für ihn nachteiligen Vertragsbestandteil nicht verhindern kann. Demnach ergab die Beurteilung in der Entscheidung 4 Ob 179/02f eine gröbliche Benachteiligung des Verbrauchers, die aus dem völligen Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der wirtschaftlichen Übermacht der beklagten Partei, der verdünnten Willensfreiheit des Bankkunden und dem Umstand folgte, dass die Freizeichnung auch im Fall der Verletzung vertraglicher Hauptpflichten zum Tragen kam. Eine sachliche Rechtfertigung für einen solchen weitgehenden Haftungsausschluss war nicht zu erkennen.

Im hier gegenständlichen Fall ist es zwar richtig, dass grundsätzlich gerade beim Betrieb von Kraftfahrzeugen das Mietentgelt nur einen Bruchteil des (typischen) Schadens ausmacht, den ein Vertragspartner erleiden kann, etwa weil die beklagte Partei (leicht fahrlässig) ihre Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß gewartet hat und es dadurch zu einem Unfall kommt. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass die von den Vertragsparteien zu erbringenden (Haupt-)Leistungen einerseits die Verschaffung eines ordnungsgemäßen Gebrauchs des Mietobjekts bzw die Zurverfügungstellung eines fahrtüchtigen Fahrzeugs auf Zeit und andererseits die Leistung eines Mietentgelts

sind. Zudem haftet die beklagte Partei nicht für vom Mieter in das Fahrzeug eingebrachte Gegenstände, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (siehe „H: Haftung von SIXT – Punkt 2.“), sodass bei einem leicht fahrlässig herbeigeführten Schaden der beklagten Partei oder ihr zuzurechnender Personen nur eine Haftung für Folgeschäden (mangelnde Fahrbereitschaft etc) in Frage kommt, aufgrund dessen von keinem iSd Rechtsprechung geforderten massiven Missverhältnis der Leistungen mehr gesprochen werden kann (siehe in diesem Zusammenhang auch *Graf in Kletečka/ Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 879 Rz 306 mwN sowie demgegenüber Rz 373/1 f mwN, welche allerdings die in Leasingverträgen vorgenommene Freizeichnung von der erstmaligen Verschaffungspflicht betrifft, und Rz 377/2 mwN, welche einen Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB behandelt, wenn eine Klausel eine generelle Freizeichnung des Leasinggebers für Personen- und Sachschäden vorsieht, die aus der Ingebrauchnahme oder dem Nichtgebrauch und „überhaupt durch das Leasingobjekt“ entstehen). Davon abgesehen haben Reiseunternehmen, Wirtschaftstreuhänder und Glücksspielbetreiber weder die gleiche wirtschaftliche Macht wie die mit inhaltlich gleichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auftretenden Großbanken, noch bieten sie Dienstleistungen wie Girokonten an, die jeder Verbraucher notwendigerweise in Anspruch nehmen muss (siehe hiezu 4 Ob 179/02f), weshalb einem mit vorgenannten Unternehmen vergleichbaren Fahrzeugvermietungsunternehmen nicht die gleiche wirtschaftliche Übermacht wie einer Großbank oder einem Kreditinstitut zukommt.

Nur der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang auf die zur Beschränkung der Haftung des Vermieters spiegelbildliche Konstellation der Beschränkung der Haftung des Mieters hingewiesen, wonach eine betragliche Beschränkung der Haftung auf eine Höchstsumme bei der unentgeltlichen Überlassung von Kraftfahrzeugen möglich und üblich ist (RIS-Justiz RS0097229), wobei die Kriterien zur unentgeltlichen Überlassung von Kraftfahrzeugen auch auf die entgeltliche Gebrauchsüberlassung aufgrund eines Mietvertrags anzuwenden sind, zumal auch hier die auf die Einschränkung des Haftungsrisikos bezogene Erwartungshaltung des Mieters geschützt werden soll (RIS-Justiz RS0097229 [T2]). Desweiteren kann auch das Rückgriffsrecht gemäß § 67 VersVG durch eine zwischen Vermieter und Mieter eines Kraftfahrzeugs getroffene Vereinbarung über einen Haftungsausschluss für Beschädigungen des gemieteten Kraftfahrzeugs jedenfalls bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt werden (RIS-Justiz RS0080645 [T3]).

Das Unterlassungsbegehren erweist sich sohin hinsichtlich der ersten Klausel

als nicht berechtigt, weil die Beschränkung der Ersatzpflicht der beklagten Partei betragsmäßig maximal mit der Höhe des vereinbarten Mietentgelts sachlich gerechtfertigt ist.

Zur zweiten Klausel:

Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung ist unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist (§ 6 Abs 3 KSchG). Aus § 6 Abs 3 KSchG sind mehrere Einzelgebote abzuleiten: Als Einzelwirkungen des Transparenzgebots werden das Gebot der Erkennbarkeit (Klarheit) und Verständlichkeit, das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das Richtigkeitsgebot und das Gebot der Vollständigkeit genannt. Demnach sprach der Oberste Gerichtshof in der Entscheidung 4 Ob 28/01y und seiner Folgejudikatur auch aus, dass eine Klausel dann gegen § 6 Abs 3 KSchG verstößt, wenn von ihr die Gefahr ausgeht, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher bei der Vertragsabwicklung von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden (*Langer in Kosesnik-Wehrle*, KSchG³ [2010] § 6 Rz 110 mwN). Eine Klausel ist daher grundsätzlich unverständlich iSd § 6 Abs 3 KSchG, wenn der für das jeweilige Geschäft typische Durchschnittskunde den Inhalt und die Tragweite der Klausel nicht durchschauen kann. Je (ge)wichtiger der Inhalt einer Klausel ist, desto größere Anforderungen sind an ihre Form und insgesamt an die Transparenz zu stellen (*Langer in Kosesnik-Wehrle*, KSchG³ [2010] § 6 Rz 111 mwN). Bei der hier gegenständlichen Klausel ist die Geltendmachung von Forderungen gegenüber Dritten von der Einschätzung der beklagten Partei abhängig, wobei die einzelnen Punkte dieser Klausel im Zusammenwirken dazu führen, dass deren Inhalt und Tragweite für einen für ein Fahrzeugvermietungsunternehmen typischen Durchschnittskunden nicht durchschaubar sind. Die Klärung der Schuldfrage kann der Mieter von der beklagten Partei nämlich nur dann verlangen, wenn er die Kostendeckung der Verfahrenskosten garantiert, die beklagte Partei den Erfolg als nicht aussichtslos beurteilt sowie der Mieter die beklagte Partei hinsichtlich des Ausgangs des Verfahrens gegen den Dritten, auf das er dann keinen Einfluss mehr hat, für sämtliche Verfahrenskosten schad- und klaglos hält. Nicht nur, dass der Verbraucher von der subjektiven Beurteilung der beklagten Partei abhängig ist, ist es ihm nicht möglich, die Gesamtkostenbelastung richtig abzuschätzen.

Aus dieser für den Mieter intransparenten Regelung folgt im Ergebnis auch eine gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB. Es ist nämlich im Fall eines Verkehrsunfalls zu bedenken, dass nach § 8 Abs 2 EKHG der Mieter als Lenker eines Kraftfahrzeugs dem geschädigten Vermieter im Fall seines Mitverschuldens zur ungeteilten Hand mit dem Unfallgegner haftet. Wenn nun der Vermieter aufgrund der vertraglichen Regelungen in den Allgemeinen Vermietbedingungen seinen Schaden gegenüber dem Mieter geltend macht, bleibt diesem nur der Solidarschuldnerregress gegenüber dem Unfallgegner. Im Verfahren gegen den Vermieter kann er jedoch nach dem dispositiven Recht nicht einwenden, dass auch den Unfallgegner ein Verschulden treffe. Durch den ersten Satz der Klausel in Punkt 12. zu „I: Haftung des Mieters, Vereinbarung der Haftungsbeschränkung“ wird dem Mieter sohin suggeriert, dass ihm der Einwand eingeräumt wird, der Vermieter habe zunächst anhand des vom Mieter abgegebenen Unfallberichts und der sonstigen vorhandenen Informationen über das Unfallgeschehen gegenüber dem Unfallgegner das Verschulden zu klären. Gerade durch die beanstandete Klausel wird die vorgenannte erste Klausel gegenüber dem Mieter jedoch dadurch eingeschränkt, als sie an die subjektive Einschätzung bzw Willkür des Vermieters gebunden ist, was unsachlich ist. Insbesondere in Anbetracht der dem Mieter suggerierten Möglichkeit einer Vorabklärung durch die beklagte Partei entsteht für diesen ein erheblicher Druck, die Schad- und Klagloshaltung für den vom Vermieter anzustrengenden Prozess gegen den Unfallgegner als Dritten zu übernehmen, ohne dass dafür eine sachliche Rechtfertigung besteht und er auf den Prozess einen Einfluss nehmen könnte. Betrachtet man daher die Klausel in ihrer Gesamtheit, bringt sie keine Besserstellung des Mieters, sondern eine bloß unklare Situation, die ihn zu einer ungerechtfertigten und unkontrollierbaren Kostenhaftung veranlasst, was im Ergebnis gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB ist. Durch den ungerechtfertigten Beurteilungsspielraum der beklagten Partei kommt es zu einem auffallenden und erheblichen Missverhältnis zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten. Eine verdünnte Willensfreiheit des Verbrauchers ist die Folge. Eine langjährige Erfahrung der beklagten Partei bei der Einschätzung von Unfallschilderungen kann wohl nicht geeignet sein oder eine sachliche Rechtfertigung dafür darstellen, gegen die Einschätzung des am Unfall unmittelbar beteiligten Mieters aufgewogen zu werden, um das eigene Kostenrisiko eines Verfahrens gegen den Unfallgegner auf den Mieter abwälzen zu können.

Das Unterlassungsbegehren erweist sich deshalb hinsichtlich der zweiten

Klausel als berechtigt.

Zur dritten Klausel:

§ 864a hat die Aufgabe, den Vertragspartner des Verwenders von Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor nachteiligen Klauseln zu schützen, mit denen er aufgrund der Umstände bei Vertragsabschluss nicht rechnen brauchte, die daher für ihn überraschend sind. Diese werden vom Gesetz als „Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts“ bezeichnet (*Graf in Kletečka/Schauer, ABGB-ON*^{1.01} § 864 a Rz 39). Die subjektive Ungewöhnlichkeit kann sich auch daraus ergeben, dass die Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen an einer Stelle platziert ist, an der sie nicht zu vermuten ist, sondern quasi „versteckt“ an anderer Stelle. Für die Beurteilung, ob die Klausel im Text versteckt ist, ist auf einen durchschnittlich sorgfältigen Leser abzustellen (*Graf in Kletečka/Schauer, ABGB-ON*^{1.01} § 864 a Rz 42 mwN). Gerade dies ist hier aber zu bejahen, weil der Verbraucher mit der Regelung der solidarischen Haftung aller Fahrer nicht unter der Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“ zu rechnen braucht, insbesondere mit Blick auf die sonstigen unter „N: Allgemeine Bestimmungen“ angeführten Klauseln, wie etwa betreffend die Anwendung österreichischen Rechts oder die gendergemäße Verwendung von personenbezogenen Ausdrücken. Eine Zuordnung zum Punkt „I: Haftung des Mieters, Vereinbarung der Haftungsbeschränkung“ ist sachgerechter. Im Übrigen kann auch von einer „Bestimmung ungewöhnlichen Inhalts“ gesprochen werden (siehe hiezu weiter unten).

Allgemeine Geschäftsbedingungen der beklagten Partei gelten nicht gegenüber Personen, die in keinem Vertragsverhältnis zu ihr stehen, sohin insbesondere nicht gegenüber jenen Personen, denen der Vertragspartner der beklagten Partei das Fahrzeug überlässt und die nicht Mieter sind. Da die dritte Klausel einem verständigen Durchschnittsverbraucher aber gerade jenen Eindruck vermittelt, dass mit einem Dritten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksame Haftungsregelungen getroffen werden können, ist sie intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG, weil sie die Rechtslage schlicht falsch wiedergibt. Dass die Klausel aus diesem Grund ohnedies unwirksam ist, ändert nichts daran, dass sie im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern verwendet wird und die klagende Partei aus diesem Grund zur Verbandsklage aktivlegitimiert ist.

Was die gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB betrifft, ist der klagenden Partei darin beizupflichten, dass sie nicht beanstandet, dass mehrere Mieter

solidarisch haften (= „N: Allgemeine Bestimmungen – Punkt 4. Satz 1“), sondern dass die beklagte Partei mit ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln möchte, dass auch Dritte, denen das Fahrzeug vom Mieter lediglich überlassen worden ist, für alle Ansprüche der beklagten Partei aus dem Vertrag zur ungeteilten Hand mithaften (= „N: Allgemeine Bestimmungen – Punkt 4. Satz 2“). Ungeachtet des Verweises der beklagten Partei, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unstrittigerweise nicht für Dritte gelten, gibt der Wortlaut der gegenständlichen Klausel gerade das Gegenteil wieder. Dies stellt aber eine gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB dar, weil keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich ist, warum Personen, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, zur ungeteilten Hand mit diesem mithaften sollen. Wenn die beklagte Partei daher vermeint, dass es der Sinn dieser Klausel sei, dem Mieter des Fahrzeugs, der dasselbe an einen Dritten weitergebe, vor Augen zu führen, dass er für allfällige Schäden, die dieser Dritte am Fahrzeug verursache, der beklagten Partei gegenüber zur ungeteilten Hand mit dem eigentlichen Schädiger hafte, ist es gerade nicht der Inhalt des Textes der hier inkriminierten Klausel.

Das Unterlassungsbegehren erweist sich sohin hinsichtlich der dritten Klausel als berechtigt.

Dass im gegenständlichen Fall das Vorliegen einer **Wiederholungsfahr** zu bejahen ist, bestreitet auch die beklagte Partei nicht, weil sie unbestrittenermaßen die hier relevierten Klauseln im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern laufend verwendet und im Abmahnverfahren die pönalisierte Unterlassungserklärung iSd § 28 Abs 2 KSchG hinsichtlich vorgenannter Klauseln nicht abgegeben hat.

Zur Urteilsveröffentlichung:

Es ist nur konsequent, Interessenvertretungen über die Möglichkeit individueller Rechts- und Prozesshilfe hinaus auch das Recht einzuräumen, von sich aus gesetz- und sittenwidrige Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsformblätter zu bekämpfen und erstrittenen Erfolgen die nötige Publizität zu verleihen, insbesondere durch Urteilsveröffentlichung (*Krejci in Rummel*³, KSchG § 30 Rz 2). Zweck der Urteilsveröffentlichung ist es, über die Rechtsverletzung aufzuklären und den beteiligten Verkehrskreisen Gelegenheit zu geben, sich entsprechend zu informieren, um vor Nachteilen geschützt zu sein (RIS-Justiz RS0121963 [T2]). Das berechtigte Interesse an der Urteilsveröffentlichung liegt bei der Verbandsklage nach dem KSchG darin,

dass der Rechtsverkehr bzw die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetz- bzw sittenwidrig sind (RIS-Justiz RS0121963 [T7]). In der Regel ist die Urteilsveröffentlichung in einem solchen Umfang zuzusprechen, dass die Verkehrskreise, denen gegenüber die Rechtsverletzung wirksam geworden ist, über den wahren Sachverhalt bzw den Gesetzesverstoß aufgeklärt werden (RIS-Justiz RS0121963 [T9]).

Die beklagte Partei betreibt ein Fahrzeugvermietungsgeschäft, und zwar sechs Stationen in Wien, zwei Stationen in Graz und Linz sowie je eine Station in Villach-Fürnitz, Klagenfurt, Wien-Schwechat, Dornbirn, Weiz, Sankt Johann in Tirol, Innsbruck, Vösendorf, Feldkirchen/Graz, Salzburg, Kitzbühel und Hörsching, an denen Fahrzeuge in Österreich gemietet und abgeholt werden können. Da sie ihre Leistungen im gesamten österreichischen Bundesgebiet anbietet, ist an den vorgenannten Zwecken gemessen die Veröffentlichung der zu unterlassenden zweiten und dritten Klausel in einer Samstagsausgabe der „Kronen-Zeitung“, und zwar in einer bundesweit erscheinenden Ausgabe, zweckmäßig und angemessen. Das Argument der beklagten Partei, durch die Veröffentlichung der Unzulässigkeit werde das Verbraucherpublikum bloß in die Irre geführt, spricht gegen jegliche Veröffentlichung, was vom Gesetzgeber gerade nicht bezweckt worden ist, sodass es nicht geeignet ist, das Veröffentlichungsbegehren der klagenden Partei stichhaltig zu entkräften.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 43 Abs 1 ZPO.

Die Replik vom 22.10.2014, ON 11, war jedoch nicht zu honorieren, weil ein mit dieser erstattetes Vorbringen bereits in der Klage vom 2.6.2014, ON 1, und im vorbereitenden Schriftsatz vom 28.7.2014, ON 5, erstattet werden hätte können und auch wurde. Darüber hinausgehendes Vorbringen ist der Replik vom 22.10.2014, ON 11, nicht zu entnehmen, weshalb diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw -verteidigung nicht notwendig war (*Obermaier*, Kostenhandbuch² [2010] Rz 667 mwN).

Der doppelte Einheitssatz des § 23 Abs 5 RATG gebührt für „auswärtige Leistungen“ des Anwalts, wenn die Leistung (kumulativ) a) unter TP 3.A Abschnitt II, TP 3.B Abschnitt II oder TP 3.C Abschnitt II fällt, b) an einem Ort (politische Gemeinde) außerhalb des Orts seines Kanzleisitzes erbracht wird und c) dort vom Anwalt selbst [...] vorgenommen wird [...]. Unter TP 3.A, 3.B und 3.C, je Abschnitt II, fallen alle Tagsetzungen im Zivilprozess (*Obermaier*, Kostenhandbuch² [2010] Rz 629). Nach herrschender Rechtsprechung ist eine Partei zudem berechtigt, einen an ihrem vom Ge-

richtsort unterschiedlichen Wohnort bzw Sitz ansässigen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesfalls muss sie nicht bescheinigen, dass ein besonderes Vertrauensverhältnis zu ihrem Rechtsvertreter besteht (*Obermaier*, Kostenhandbuch² [2010] Rz 223 mwN). Im gegenständlichen Fall hat sowohl die klagende Partei als auch deren Vertreterin ihren Sitz in Wien, sodass es keiner weiteren Voraussetzung bedarf, um den doppelten Einheitssatz zu rechtfertigen.

Darüber hinaus sind ohne konkrete Einwendungen nur offenbare Unrichtigkeiten (Anmerkung: einschließlich Gesetzeswidrigkeiten) sowie Schreib- und Rechenfehler wahrzunehmen (RIS-Justiz RL0000133; siehe auch RW0000471), die im hier vorliegenden Fall nicht gegeben sind.

Die klagende Partei obsiegt mit zwei Dritteln ihres Klagebegehrens, die beklagte Partei unterliegt mit einem Drittel. Da die klagende Partei auch bei der Urteilsveröffentlichung nur mit dem klagsstattgebenden Teil des Urteils durchdringt, obsiegt die klagende Partei auch hiebei mit zwei Dritteln, weshalb die von der klagenden Partei verzeichneten Kosten unter Streichung der Kosten für die Replik vom 22.10.2014, ON 11, entsprechend zu kürzen waren.

Landesgericht Wiener Neustadt, Abteilung 39
Wiener Neustadt, am 23.1.2015

Dr. Nicole Ferenczi

Richterin

Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG